

# Goldaper Kreisblatt.



— (neunundsechzigster Jahrgang). —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der Königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Pauffstadt's Nachf., Franz Passauer in Goldap.

Nr. 60.

Donnerstag, den 27. Juli.

1911

## Amtlicher Teil.

### Bekanntmachung.

Der nächste Termin zur Prüfung von Schmieden über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes ist von der staatlichen Prüfungskommission für den hiesigen Regierungsbezirk auf **Donnerstag, den 21. September d. Js., vormittags 8 Uhr**, festgesetzt worden. Die Prüfungen finden in Gumbinnen in der Schmiede von Schweingruber, Stallwönerstraße Nr. 32 statt.

Meldungen um Zulassung zur Prüfung sind **mindestens 4 Wochen** vor der Prüfung an der Vorsitzenden der Prüfungskommission, Veterinärret Berndt, hier selbst, zu richten. Den Meldungen sind beizufügen:

1. ein Nachweis darüber, daß der Prüfling das 19. Lebensjahr vollendet hat,
2. ein Ausweis darüber, daß der Prüfling sich mindesten die letzten 3 Monate vor der Meldung im Regierungsbezirke Gumbinnen aufgehalten hat,
3. eine Erklärung des Prüflings, daß er sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagprüfung unterzogen hat,
4. die Prüfungsgebühr von 10 Mk.,
5. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung im Hufbeschlage.

Die Prüfungsgebühr kann bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Prüflings ganz oder teilweise erlassen werden. Sie verfällt, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung im Termin nicht erscheint oder die Prüfung nicht besteht.

Zur Prüfung selbst ist von jedem Prüfling ein Hufmesser und ein Unterhauer mitzubringen. Prüfungen, welche die Prüfung nicht bestehen, dürfen erst nach Ablauf von 6 Monaten zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Gumbinnen, den 18. Juli 1911.

Der Regierungs-Präsident.

### Bekanntmachung.

Am 1. Oktober 1911 beginnt in der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Gumbinnen ein 9 monatiger Lehrgang. Zur kostenfreien Ausbildung als Hebammen werden vorzugsweise solche Lehrtöchter aufgenommen, deren Aufnahme von Gemeinden oder Hebammenbeständen beantragt ist.

Ausnahmsweise werden Lehrtöchter auch auf eigene Bildung und auf eigene Kosten aufgenommen, wenn sie nicht genügend ansehnliche Bewerberinnen gemeldet haben. Für die auf eigene Kosten Lernenden beträgt das Wohnungs- und Beföstigungsgeld für den ganzen Lehrgang 600 Mk.

Jede Lehrtöchter hat bei ihrer Aufnahme den Betrag für die Anschaffung des Hebammenlehrbuchs und des Hebammenbestecks, sowie für den Stempel des Prüfungszeugnisses mit im ganzen 50 Mk. geschriebenen „Fünzig Mark“ einzuzahlen.

Die Anträge auf Zulassung zu der Hebammenlehranstalt sind **spätestens bis zum 25. August d. Js.** an die Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Gumbinnen zu richten.

Jeder Meldung ist beizufügen:

1. eine Bescheinigung des Kreisarztes über die körperliche und geistige Befähigung der Antragstellerin,
2. eine ortspolizeiliche Bescheinigung darüber, daß die Antragstellerin die erforderliche Zuverlässigkeit für den Hebammenberuf besitzt, unbescholtenen Rufes ist und nicht außerehelich geboren hat,
3. ein Geburtschein,
4. ein Wiederimpfungschein.

Dieserjenigen Lehrtöchter, welche kostenfreie Ausbildung genießen wollen, müssen außerdem eine schriftliche Erklärung einreichen, wonach sie sich verpflichten, nach genossener Ausbildung mindestens 3 Jahre hindurch eine ihnen zugewiesene Stelle als Bezirkshebamme zu verwalten. Eine Befreiung von dieser Verpflichtung ist nicht zulässig.

Aus der Bescheinigung des Kreisarztes muß sich ergeben, daß die Antragstellerin einen gesunden rüstigen Körper, gesunde Sinne und zum Hebammenberuf taugliche Gliedmaßen, insbesondere entsprechend gebildete Hände besitzt, daß sie nicht mit einer widrigen oder ansteckenden Krankheit behaftet ist, sich nicht in einer erkennbaren Schwangerschaft befindet, fertig lesen und Gelesenes verstehen, auch leserlich schreiben kann. Bewerberinnen unter 20 Jahren werden als Lehrtöchter nicht aufgenommen. Personen, welche das 30. Lebensjahr überschritten haben, werden nur in Ausnahmefällen zur Ausbildung zugelassen.

Arme Schwangere erhalten bereits in der Zeit vom 1. September 1911 ab bis Juni 1912 unentgeltliche Aufnahme in der Anstalt.

Königsberg, am 1. Juli 1911.

Der Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen.  
von Berg.

Vom Staate werden alljährlich Mittel zur Anlage von **Obstbaummustergärten** zur Verfügung gestellt. In der Regel sollen Beihilfen nur an **Gemeinden oder an Korporationen** (Vereine pp.) zur planmäßigen Bepflanzung geeigneter Wege oder zur Anlage